

H A L L E N O R D N U N G

für die Sport- und Mehrzweckhallen

der Gemeinde Keltern

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die folgenden Sport- und Mehrzweckhallen sind Eigentum der Gemeinde Keltern:
 - Sporthalle im Speiterling im OT Dietlingen
 - Mehrzweckhalle im Speiterling im OT Dietlingen
 - Mehrzweckhalle in der Kinzigstraße im OT Ellmendingen
 - Mehrzweckhalle im Neumüllerweg im OT Weiler

- (2) Die Hallen dienen dem Schul- und Vereinssport sowie der Abhaltung von Veranstaltungen. Bei Bedarf können die Mehrzweckhallen bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen in der Sporthalle Dietlingen kann nur im Foyer erfolgen.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen regeln die Schulen in Absprache mit dem Bürgermeisteramt.

- (2) Die Benutzung der Hallen durch den Vereinssport erfolgt auf Grund eines von der Gemeinde zu erstellenden Hallenbenutzungsplanes.

- (3) Die Benutzung der Hallen für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt auf Grund einer vor der Benutzung zu treffenden Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Keltern. Die Benutzung der Hallen ohne die erforderliche Vereinbarung ist untersagt. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzumelden.

- (4) Die Hallen dürfen nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisteramtes gestattet.

- (5) Die Hallen dürfen während den in den Gemeindenachrichten Keltern bekannt gegebenen Zeiten nicht genutzt werden.

- (6) Veranstaltungen in Mehrzweckhallen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:
 - a) Die Hallen dürfen grundsätzlich max. nur entsprechend dem vereinbarten Bestuhlungsplan besetzt werden.

b) Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld dürfen nur Eintrittskarten bis zur Zahl der Plätze nach dem Bestuhlungsplan verkauft werden.

- (7) Die Erhebung von Nutzungsentgelten wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Gebäude werden von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Aufsicht und Überwachung obliegt dem von der Gemeinde bestellten Hallenwart. Dessen Anweisungen ist von jedermann Folge zu leisten.
- (2) Für die Einhaltung der Hallenordnung beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich.
- (3) Bei mehrfacher Nichteinhaltung der Hallenordnung, sowie bei Ausschreitungen und erhöhter Lärmbelästigung bleibt es dem Bürgermeister vorbehalten, die jeweilige Veranstaltung unverzüglich abubrechen oder den jeweiligen Veranstalter von der zukünftigen Nutzung gemeindeeigener Hallen auszuschließen.

§ 4

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für den Sportbetrieb darf nur der Turnhallentrakt benutzt werden.
- (2) Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Gebäude und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hallenwart unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige vereinseigene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) In den Sporthallen und Mehrzweckhallen ist das Rauchen untersagt. Auf die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes wird hingewiesen.
- (8) Das Mitbringen von Tieren und Fortbewegungsmitteln, insbesondere von Fahrrädern, Inline-Skates und Rollschuhen, ist untersagt.

- (9) Spiele, die Beschädigungen der Hallen oder Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht erlaubt.
- (10) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Die Mattenwagen dürfen nur zum Transport der Matten verwendet werden.
- (11) Ballspiele
 - a) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
 - b) Wettkampfmäßiges Fußballspielen ist in den Mehrzweckhallen nicht erlaubt.
 - c) In der Mehrzweckhalle Dietlingen ist nur Volleyball erlaubt.
 - d) Wettkampfmäßiges Fußballspielen ist nur in der Sporthalle im Speiterling erlaubt.
- (12) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Hallen sowie der benutzten Nebenräume verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als Letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle und die Nebenräume um 22.30 Uhr geräumt sind, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen ist.

§ 5

Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen

- (1) Bei Sportveranstaltungen gelten sinngemäß die Vorschriften nach § 4.
- (2) Es ist verboten
 - a) ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes die Wände innen oder außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen.
 - b) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl.) auf den Boden zu werfen.
 - d) Wände oder Türen zu beschmutzen.
 - e) auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
 - f) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die den Hallenboden verstärkt beanspruchen, kann nach Absprache mit dem Hausmeister, von der Verwaltung verlangt werden, einen entsprechenden Schutzboden auszulegen.

- (4) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen obliegt dem Hallenwart. Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist der Veranstalter zur Einrichtung eines ausreichenden Ordnungsdienstes verpflichtet, desgleichen zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften (Brandschutz, Polizeistunde, Schankerlaubnis, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, etc.).
- (6) Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in den Hallen ist untersagt.
- (7) Nach sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstalter Tische und Stühle zu säubern. Für den Auf- und Abbau der Tische, Stühle, der Bühne und aller darüber hinaus gehenden erforderlichen Einrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich.
- (8) Die Reinigung der Hallen, der benutzten Nebenräume und Einrichtungsgegenstände ist Sache des Veranstalters. Durch die Reinigung sind alle durch die Veranstaltung verursachten Verschmutzungen gründlich zu beseitigen. Die Toiletten sind besenrein zurück zu geben, die Grundreinigung der Toiletten erfolgt durch Personal der Gemeinde und ist im Nutzungsentgelt enthalten.
- (9) Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung vom Hallenwart an den Veranstalter übergeben. Nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten vom Veranstalter an den Hallenwart zurück gegeben und von beiden gemeinsam abgenommen. Eventuelle Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll erfasst, welches vom Hallenwart und vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.
- (10) Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss gewährleistet sein, dass die Hallen am darauffolgenden Tag morgens um 7.30 Uhr wieder für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen. Der Mehrzweckbereich muss spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages geräumt sein.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer oder Besitzer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Hallen, ihrer Geräte und Einrichtungsgegenstände geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für den ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 8 Zu widerhandlung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder Anweisungen des Hallenwartes nicht befolgen, können durch Beschluss des Gemeinderates zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

Keltern, den 02.10.2007


Ulrich Pfeifer
Bürgermeister